

Pro Senectute Schweiz Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

Zürich, 20. Oktober 2022

Direktion · Alain Huber

Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Senectute begleitet Seniorinnen und Senioren beim Einstieg in die digitale Welt. Die kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen befähigen Seniorinnen und Senioren dazu, neue Informationstechnologien zu nutzen und unterstützen sie im Umgang mit der Digitalisierung. Gleichzeitig ist Pro Senectute auch den «Offlinern» behilflich, damit sie vom gesellschaftlichen Leben nicht ausgegrenzt werden.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum «Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bevölkerungsgruppen und eröffnet in vielen Lebensbereichen neue Wege. Die Möglichkeit einer sicheren, verlässlichen und eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen ist ein wesentlicher Punkt dieser Veränderung und gleichzeitig eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung.

Der Vorschlag für das neue Bundesgesetz setzt den Rahmen für eine Vertrauensinfrastruktur, deren Kernelement eine staatlich herausgegebene E-ID ist. Es wird angestrebt, dass sich Nutzerinnen und Nutzer künftig sicher, schnell und unkompliziert digital ausweisen können. Pro Senectute ist der Auffassung, dass mit der neu erarbeiteten Gesetzesvorlage die wichtigsten Kritikpunkte, welche in der Abstimmung vom März 2021 zur Ablehnung geführt haben, aufgenommen und gelöst worden sind.

Gemäss der Studie «Digitale Senioren 2020» von Pro Senectute Schweiz, kann die Mehrheit der Seniorinnen und Senioren heute mit digitalen Technologien bestens umgehen. Bei der Einführung von neuen digitalen Produkten, Geräten usw. sehen sich ältere Menschen unterdessen mit weitgehend gleichen Vor- und Nachteilen wie jüngere Personen konfrontiert. Dies gilt auch für die Einführung und Nutzung der E-ID in der Schweiz.

Mit dem freiwilligen Charakter des Bezuges sowie der Verwendung der neuen elektronischen Identität bzw. dank dem Umstand, dass bei einer Annahme der Vorlage die herkömmlichen analogen Registrierungsmöglichkeiten nach wie vor zur Verfügung stehen, ist aus der Sicht von Pro Senectute Schweiz sichergestellt,



dass «Offliner» nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist zu begrüssen, dass beim Einsatz der E-ID für die sie nutzenden, natürlichen Personen keine Gebühr anfällt, was die Nutzung auch für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln sicherstellt.

Kompatibilität mit Vorsorgedokumenten

Heutzutage müssen die meisten offiziellen Dokumente handschriftlich unterschrieben werden, um als rechtsgültig zu gelten. Hier bietet die E-ID eine Vielfalt von neuen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist aus der Sicht von Pro Senectute Schweiz die Einführung der neuen E-ID insbesondere im Hinblick auf mögliche Entwicklungen hinsichtlich der Erstellung der Vorsorgedokumente bzw. deren Rechtsgültigkeit ausdrücklich zu begrüssen.

Gerade im Bereich der Patientenverfügung, bei welcher eine zeitnahe Auffindbarkeit von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung des Patientenwillens ist, wäre eine vollständig digitale Lösung nicht zuletzt auch für deren Nutzung mittels Notfallzugang in einem elektronischen Safe oder im Elektronischen Patientendossier (EPD) zwingend notwendig.

Die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen verhindern eine vollständig digitale Abwicklung der Vorsorgedokumente. So kann die Patientenverfügung zwar digital ausgefüllt werden, muss aber nach wie vor ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben werden (Art. 371 ZGB). Das Verfahren beim Vorsorgeauftrag ist noch komplizierter und vollständig «analog». Es bestehen dabei zwei rechtsgültige Formen (Art. 361 ZGB): Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist gemäss Gesetz von Anfang bis Ende von Hand zu verfassen, zu datieren und eigenhändig zu unterzeichnen. Der öffentlich beurkundete Vorsorgeauftrag wird gemeinsam mit einem Notar oder einer Urkundsperson erstellt und am Schluss von dieser beurkundet.

Mit der Einführung einer E-ID ist daher darauf zu achten, dass auch solche bestehenden Hürden zur Rechtsgültigkeit eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung entfallen. Indem man sich einfach elektronisch sicher und eindeutig identifiziert und sicher signieren kann, könnten in naher Zukunft alle Vorsorgedokumente digital umgesetzt und es könnte auf sämtliche analoge Prozesse verzichtet werden. Die Verwendung der E-ID würde einen klaren Vorteil gegenüber der heutigen Situation schaffen, wo eine komplette Abwicklung der Erstellung von Vorsorgedokumenten aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Hürden leider nicht möglich ist und letztlich deren Auffindbarkeit erschwert. Um die Wirksamkeit der E-ID sowie deren Mehrwert in allen Bereichen sicherzustellen, müssen aus der Sicht von Pro Senectute die Kompatibilität der E-ID mit der Erstellung und Hinterlegung von Vorsorgedokumente garantiert sowie die derzeit geltenden rechtlichen Formvorschriften in den Artikeln 361 und 371 ZGB entsprechend angepasst werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse Pro Senectute Schweiz

Eveline Widmer-Schlumpf Präsidentin des Stiftungsrates Alain Huber Direktor

Alain Haler

Pro Senectute Schweiz